

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 14. Januar 2021
2020/665

vom 12. Januar 2021

1. Sven Inäbni: Elektronische Patientendossier

Ein wichtiger Dreh- und Angelpunkt für eine erfolgreiche Digitalisierung im Gesundheitswesen ist unbestrittenermassen das elektronische Patientendossier (ePD). Aufgrund der durch die eidgenössischen Räte beschlossenen unglücklichen doppelten Freiwilligkeit (für Patienten und ambulante Leistungserbringer) weist die Schweiz gegenüber anderen Ländern einen grossen Rückstand in der Führung einer elektronischen Patientenakte auf – und gelangt damit deutlich ins Hintertreffen bezüglich Digitalisierung und deren Chancen für das Gesundheitswesen. Die Einführung ist stark verzögert und die Fragmentierung mit diversen regionalen "Stammgemeinschaften" erschwert die nationale Einführung zusätzlich. Nun wurde kürzlich am 14.12.2020 im Kanton Aargau das erste ePD durch Gesundheitsdirektor RR J.-P. Gallati prominent eröffnet. Die Aargauer Bevölkerung kann ab Januar 2021 ePDs eröffnen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wann wird im Kanton Basel-Landschaft das erste ePD eröffnet und was unternimmt der Regierungsrat konkret, dass BL hier nicht den Anschluss im interkantonalen Vergleich verliert?

Seit Anfang 2020 ist der Kanton Basel-Landschaft "Preferred Partner" der Cantosana AG. Diese wurde zur Bündelung der Interessen der öffentlichen Hand gegenüber der axsana AG gegründet. Die axsana AG ist mit dem Aufbau und Betrieb einer Stammgemeinschaft (XAD-Stammgemeinschaft) gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) einschliesslich der Bereitstellung der dazu notwendigen IT-Infrastruktur beauftragt. Sämtliche Spitäler im Kanton Basel-Landschaft haben sich der Stammgemeinschaft der axsana AG angeschlossen.

Noch ausstehend ist die Zertifizierung der XAD-Stammgemeinschaft, welche sich unter anderem wegen Covid-19 sowie neuen Vorgaben des Bundes im Jahr 2020 verzögert hat. Daher konnten bis dato noch keine ePDs gemäss EPDG ausgestellt werden. Vorgesehen ist ein Abschluss der Zertifizierung der axsana im 1. Quartal 2021. Danach können erste ePDs eröffnet werden.

1.2. Frage 2: Ab wann können alle Kantonseinwohner in BL (in den stationären Einrichtungen) ePDs eröffnen und wie wird die Information dazu seitens des Kantons sichergestellt?

Siehe Antwort zur Frage 1.1. Eine Dossiereröffnung ist grundsätzlich erst nach Abschluss der Zertifizierung der Stammgesellschaft möglich, also voraussichtlich nach dem 1. Quartal 2021. Nachdem sich das zertifizierte Produkt dann in Tests als zuverlässig und leistungsfähig erwiesen hat, sind breite Informationskampagnen geplant.

1.3. Frage 3: Welche Stammgemeinschaft wird für BL federführend sein und fielen dazu bisher Kosten für den Kanton BL an - wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe Antwort zur Frage 1.1. Alle Spitäler im Kanton Basel-Landschaft haben sich der Stammgemeinschaft der axsana AG angeschlossen.

Da der Kanton Basel-Landschaft der Cantosana als «Preferred Partner» beigetreten ist, sind bisher keine Kosten angefallen. Ein Beitritt als «Aktionär Advanced» oder als «Aktionär Basic» könnte Kosten in der Grössenordnung von 1.50 Franken pro Kantonseinwohner zur Folge haben (für den Kanton Basel-Landschaft somit etwa 435'000 Franken); denkbar wären auch andere Finanzierungsformen, etwa über Darlehen. Entsprechende interkantonale Abklärungen sind im Gang.

2. Andreas Bammatter: Covid-19

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Gedenkt der RR Massentest in Spitälern, Heimen und Schulen für das Personal durchzuführen? Wenn ja, wann?

In Alters- und Pflegeheimen werden bereits so genannte «rollende Reihentestungen» des Personals durchgeführt. Die dazu verwendeten Testmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt. Mit der Validierung effizienterer Methoden können «rollenden Reihentestungen» in APH, aber auch in anderen öffentlichen oder privaten Institutionen, mit allenfalls noch grösserem Erfolg eingesetzt werden. Erste Pilotversuche sind in den nächsten Wochen vorgesehen.

2.2. Frage 2: Gedenkt der RR Massenimpfungen in Spitälern, Heimen und Schulen für das Personal anzubieten? Wenn ja, wann?

Die aktuelle Impfstrategie des Kantons basiert auf der Impfempfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF). Gemäss dieser soll die Zielgruppe «Besonders gefährdete Personen» prioritär eine Impfung erhalten. Erste Impfungen in Alters- und Pflegeheimen konnten bereits ab Ende Dezember 2020 durchgeführt werden. Siehe auch Antworten auf Frage Nr. 3.

3. Thomas Eugster: Impfkampagne BL

Baselland fährt in der aktuellen Impfkampagne eine Strategie, welche auf eine möglichst rasche Impfung der Bevölkerung in den Alters- und Pflegeheimen abzielt. Daneben verfügt der Kanton mit dem Impfzentrum in Muttenz über eine leistungsfähige Einrichtung, in welcher täglich bis zu 1000 Impfungen durchgeführt werden könnten (wenn der Impfstoff denn da wäre).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Bis wann werden nach derzeitigem Planungsstand (Lieferung Impfstoff, vorhandenes Personal) voraussichtlich sämtliche „impfwilligen“ Alters- und Pflegeheime durch die mobilen Impfteams versorgt sein?

Der Regierungsrat rechnet damit, dass bis zum 22. Januar 2021 sämtliche „impfwilligen“ Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen ein erstes Mal geimpft sind. Die nötigen «Zweitimpfungen» sollen am 18. Januar beginnen und jeweils 3-4 Wochen nach der Erstimpfung abgeschlossen sein.

3.2. Frage 2: Bis wann werden nach derzeitigem Planungsstand die übrige Bevölkerung mit höchster Impfpriorität ihre Impfung erhalten haben (unter der Annahme, dass sich 60-75 % der Bevölkerung impfen lassen wollen)?

Dies ist abhängig von der zur Verfügung gestellten Menge an Impfdosen. Da der Zeitplan des BAG nur schrittweise bekanntgemacht wird, sind verlässliche Angaben zum voraussichtlichen Endtermin noch nicht möglich. Die am 12. Januar erfolgte Zulassung des zweiten Impfstoffs (Moderna) ist ein wichtiger Zwischenschritt.

3.3. Frage 3: Die Grundvoraussetzung für eine Impfung im Impfzentrum ist die Erfüllung der «Eintrittsbedingungen» (Alter etc.). Werden diese Eintrittsbedingungen durch die Impfwilligen erfüllt, gilt das Prinzip des «first come - first serve». Wird dieses Prinzip auch im weiteren Verlauf der Impfkampagne beibehalten?

Neue Anmeldefenster für Impftermine werden mindestens 48 Stunden im Voraus via www.bl.ch/impfen und Medien sowie den Gemeinden kommuniziert. Für kommende Impftermine wird auch die Möglichkeit einer telefonischen Buchung angeboten. Der weitere Verlauf der Impfkampagne ist von der Menge der zur Verfügung stehenden Impfdosen abhängig. Mit der Zulassung des Impfstoffes von Moderna wird per 18.1.2021 zusätzlich zu Muttenz das Impfzentrum Lausen seinen Betrieb aufnehmen. Sollten weitere «Impfstellen» in Betrieb genommen werden, kann sich auch das Anmeldeprozedere verändern. Generell ist zu beachten, dass die Nachfrage das Angebot an Impfstoff zur Zeit nach wie vor deutlich übersteigt.

4. Miriam Locher: Gesundheitliche Risiken im Schulbetrieb minimieren!

Während der ersten Corona-Welle im Frühling 2020 hat der Bundesrat entschieden, die Schulen zu schliessen. Nun scheint sich die Ansicht durchgesetzt zu haben, dass eine Schulschliessung zu allerletzt vorgenommen wird. Es lässt sich jedoch feststellen, dass Lehrpersonen während ihrer Arbeit einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind als die Gesamtbevölkerung, da sie viel mehr Kontakte haben. Aktuell sind beispielsweise Versammlungen von mehr als zehn Personen untersagt und der Bundesrat prüft eine 2-Haushalte-Regel. In einer Schulklasse kommen währenddessen über 20 verschiedene Haushalte zusammen. Mit der kalten Jahreszeit steigen die Absenzen und Quarantänemassnahmen aufgrund des Corona-Virus in den Schulen massiv an. Dabei wird der Unterricht für ganze Klassen oder einzelne Schüler*innen immer wieder unterbrochen – dies beeinträchtigt den Lern-fortschritt. Auch ist das Lüften der Schulzimmer in der kalten Jahreszeit nur bedingt möglich. Hier würde ein Hepa-Filter (High Efficiency Particulate Air-Filter) Hilfe leisten. Eine weitere Variante, um das Ansteckungsrisiko an den Schulen zu reduzieren, wäre eine priorisierte Impfung der Lehrpersonen. Damit würde es zu deutlich weniger krankheits- und quarantänebedingten Ausfällen von Lehrpersonen kommen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (MB) beantwortet.

4.1. Frage 1: Was hat die Regierung bereits unternommen, um die gesundheitlichen Risiken im Schulbetrieb zu minimieren?

Für den Regierungsrat hat der Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen hohe Priorität. Das für die gesamte Volksschule geltende Schutz- und Organisationskonzept

beinhaltet dabei für alle obligatorischen Schulen des Kantons Basel-Landschaft nachfolgende Schutzmassnahmen:

- Maskentrapflicht für alle Erwachsenen (alle Stufen)
- Maskentrapflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I
- Verhaltens-/Hygiene- und Abstandsregeln des BAG

Sämtliche Schutzmassnahmen sind von allen Schulbeteiligten konsequent einzuhalten. In der aktuellen Situation zeigt sich, dass das Schutz- und Organisationskonzept greift. Eine Mehrheit der positiven Fälle an den Schulen ist auf das ausserschulische Umfeld (Familie, Freizeit) zurückzuführen. Bei Fällen, die auf die Schule zurückzuführen sind, konnte jeweils nachgewiesen werden, dass das Schutzkonzept nicht konsequent eingehalten wurde.

Weiter kann der kantonsärztliche Dienst an einzelnen Schulen bzw. Standorten weitere, verschärfte Massnahmen anordnen. Diese dienen in erster Linie der Prävention. Dazu zählen beispielsweise Quarantäne-Anordnungen oder eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarschule oder Fernunterricht bei hohen Fallzahlen zur Unterbrechung der Übertragungsketten.

Die gesundheitlichen Risiken im Schulbetrieb sind unter konsequenter Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen nicht grösser als in der Gesamtbevölkerung, beziehungsweise widerspiegeln sich die Entwicklungen der Fallzahlen der Baselbieter Gesamtbevölkerung jeweils in den aktuellen Fallzahlen an den Schulen.

Die Schutz- und Organisationskonzepte werden laufend den sich veränderten Bedingungen angepasst, um den Gesundheitsschutz vor Ort gewährleisten zu können. In einzelnen Bereichen kommen aktuell zusätzliche Einschränkungen und Schutzmassnahmen zum Tragen:

- Der Musikunterricht findet in der Volksschule nur noch im Klassenverband statt, auf der Sekundarstufe I mit einer Maskentrapflicht.
- Der Sportunterricht ab der Sekundarstufe I unterliegt aktuell einer Maskentrapflicht oder findet in einer anderen Form statt.
- Beim Mittagstisch in der Volksschule gelten spezifische Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal.
- Bei den Mensen der Sekundarstufe II gilt, dass die Konsumation von Speisen und Getränken inkl. Znüni nur sitzend und unter strikter Einhaltung der Abstandsregelung von 1,5 Metern erlaubt ist. Hierfür wurden auch organisatorische Vorkehrungen getroffen.
- Gesangsensemble, Klassen- und Chorsingen sind bei den Mittelschulen untersagt. Zudem gelten im Einzelunterricht zusätzliche Massnahmen (strikte Einhaltung der Abstandsregelung, räumliche Anpassungen).

Seit dem 4. Januar 2021 dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in den Verpflegungsstätten aufhalten.

Zudem ist die Berufsfachschule Gesundheit seit dem 27. Oktober 2020 bis 17. Januar 2021 im Fernunterricht, welcher mit grosser Wahrscheinlichkeit verlängert werden muss.

Die Schutzkonzepte werden laufend in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen des Kantonsärztlichen Dienstes und dem Teilstab Pandemie des Kantonalen Krisenstabs überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Dies ist essentiell, um den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren Schulbeteiligten den grösstmöglichen Schutz zu bieten.

4.2. Frage 2: Sind weitere Massnahmen wie beispielsweise Luftfilter denkbar? Wenn nein, weshalb?

Es besteht noch keine ausreichende Evidenz bezüglich der Wirksamkeit von Luftfiltern gegen die Virenausbreitung. Sollte sich die Erkenntnislage ändern, wird die Möglichkeit des Einsatzes solcher Geräte näher geprüft.

4.3. Frage 3: Können Lehrpersonen allenfalls vor der allgemeinen Bevölkerung geimpft werden? Wenn nein, weshalb?

Die aktuelle Impfstrategie des Kantons basiert auf den Impfempfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF). Gemäss dieser soll die Zielgruppe «Besonders gefährdete Personen» prioritär eine Impfung erhalten. Aufgrund der nach wie vor begrenzten Impfstoffverfügbarkeit ist sogar innerhalb der Gruppe der besonders gefährdeten Personen eine weitere Priorisierung notwendig, wobei, abhängig von der Verfügbarkeit der Impfstoffe, die Verimpfung auch parallel erfolgen kann:

- Personen ab dem Alter von 75 Jahren
- Erwachsene mit chronischen Krankheiten mit höchstem Risiko
- Personen im Alter von 65 bis 74 Jahren sowie Erwachsene unter 65 Jahre mit chronischen Krankheiten, die noch nicht geimpft sind.

Eine Impfung von Lehrpersonen oder auch anderer exponierter Berufsgruppen vor der allgemeinen Bevölkerung ist nicht vorgesehen, es sei denn, sie gehören der definierten Gruppe «Besonders gefährdete Personen» an.

5. Lotti Stokar: Fahrradstrassen im Kanton BL

Auf den 1. Januar 2021 hat es neue Verkehrsregeln gegeben. So können neu in Tempo-30-Zonen Fahrradstrassen eingerichtet werden. Fahrzeuge auf Fahrradstrassen haben gegenüber einmündenden Strassen Vortritt, d.h. der bisher geltende Rechtsvortritt in Tempo-30-Zonen gilt auf den Fahrradstrassen nicht. Entsprechend ist auf den einmündenden Strassen «Stop» oder «Kein Vortritt» signalisiert. Auf dem Boden können gelbe Velopiktogramme eine Fahrradstrasse kennzeichnen, müssen aber nicht. Tempo 30 gilt weiterhin.

Im Leimental und im Birstal, vermutlich auch in anderen Regionen, gibt es kantonale Radrouten, welche auf weite Strecken durch Tempo-30-Zonen führen. Es handelt sich mehrheitlich um kommunale Strassen. Mit den neuen Verkehrsregeln könnten dort nun Fahrradstrassen eingerichtet werden. Dadurch wird das Velofahren attraktiver und sicherer.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wird der Kanton von sich aus prüfen oder hat er bereits geprüft, ob und auf welchen kantonalen Radrouten Fahrradstrassen eingerichtet werden können?

Insbesondere im Zusammenhang mit den vorgesehenen Velovorzugsrouten, die voraussichtlich teilweise auch auf Gemeindestrassen verlaufen werden, wird geprüft werden, wo Fahrradstrassen eingerichtet werden sollen. Ob und wo auf kantonalen Radrouten Fahrradstrasse auf Gemeindestrassen entstehen sollen, ist noch offen; das weitere Vorgehen diesbezüglich ist noch nicht definiert, denkbar wäre beispielsweise auch eine Pilotstrecke, um Erfahrungen zu sammeln.

5.2. Frage 2: Wie wird der Kanton auf Anträge von Gemeinden reagieren, welche Fahrradstrassen auf den Gemeindestrassen einrichten möchten?

Diese Anträge würde die Kantonspolizei (wie alle anderen Anträge für neue Verkehrsregeln auch) anhand der aktuell gültigen Vorgaben und Richtlinien überprüfen. Insbesondere, wenn in Tempo-30-Zonen Fahrradstrassen eingerichtet werden sollen, muss auch hinsichtlich der in einer Zone

angestrebten Ziele betrachtet werden. Weiter muss die Betrachtung über die einzelnen Gemeindegrenzen hinaus erfolgen, da die einzelnen Routen nicht an den Gemeindegrenzen enden. Es ist deshalb sinnvoll, für die Einführung von Fahrradstrassen ein grossräumiges Konzept vorzusehen, welches ggf. durch mehrere Gemeinden, mit Unterstützung durch den Kanton, erarbeitet wird. Die Bau- und Umweltschutzdirektion müsste dann beurteilen, ob die neuen Massnahmen mit dem Bestand und der geplanten Weiterentwicklung des kantonalen Radroutennetzes vereinbar sind.

5.3. Frage 3: Welches Vorgehen empfiehlt der Kanton, damit Fahrradstrassen möglichst rasch dort eingerichtet werden, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind?

Es bräuchte dazu die Bereitschaft einer oder mehrerer Gemeinden. Um die Fahrradstrassen kontinuierlich im Kanton zu etablieren und das Bewusstsein dafür zu schärfen, würde sich z.B. die Auswahl einer Pilotstrecke anbieten, um Erfahrungen im Rahmen eines Monitorings zu sammeln (vgl. Antwort zu Frage 5.1).

6. Sandra Strüby-Schaub: Neue Arbeitsverträge für Raumpflegerinnen und Raumpfleger beim Hochbauamt

Die Raumpflegerinnen und Raumpfleger beim Hochbauamt der BUD erhielten im Verlauf des letzten Jahres neue Arbeitsverträge. Gemäss Beilage zum Arbeitsvertrag ist den Angestellten nicht gestattet, ausserhalb der Schulwochen – also in den Schulferien – mehr als 35 Stunden zu arbeiten. Der genaue Wortlaut: «Die Arbeitszeit ausserhalb der Schulwochen beträgt pro Jahr 35.0 Stunden.». Bei 13 Wochen Schulferien und 5 Wochen Ferien sowie 35 erlaubten Arbeitsstunden während den Schulferien bedeutet dies, dass die Raumpflegerinnen und Raumpfleger während etwas mehr als rund 7 Wochen faktisch nicht arbeiten dürfen. Die Angestellten sind angewiesen, ihre Ferien während den Schulferien zu beziehen. Dieses faktische Arbeitsverbot während 7 Wochen bedeutet eine Lohneinbusse, die längst nicht alle Angestellten einfach so wegstecken können. Die Raumpflegerinnen und Raumpfleger werden zum Teil dazu gezwungen sein, eine andere Arbeit suchen zu müssen. 7 Wochen von 52 Wochen entspricht rund 13.5 Prozent. Bei den tiefen Löhnen, die in der Raumpflege ausbezahlt werden (Lohnklasse 28 in unserem Beispiel), ist dieser Lohnausfall kaum verkraftbar.

Die Änderung der Arbeitsverträge kann als Sparmassnahme des Kantons auf Kosten tiefer Einkommen angesehen werden. So sollte ein verantwortungsvoller Arbeitgeber mit seinen Angestellten nicht umgehen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Wie hoch (in Franken) ist der Betrag, den die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft durch dieses 7-wöchige Arbeitsverbot einspart?

Es ist richtig, dass alle Raumpflegerinnen im Jahr 2020 neue Arbeitsverträge auf der Grundlage des Regierungsratsbeschluss Nr. 0305 vom 24.01.2017 erhalten haben. Diese Arbeitsverträge weisen den Anteil der Arbeitszeit während der Schulzeit sowie einen Anteil an Arbeitszeit während der unterrichtsfreien Zeit aus.

Während der unterrichtsfreien Zeit ist die Nutzung der Schulhäuser eingeschränkt und daher besteht ein reduzierter Bedarf an Unterhaltsreinigung. Das wurde in den neuen Arbeitsverträgen entsprechend abgebildet. Die während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehenden Ferien sind finanziell abgedeckt durch den Ferienzuschlag auf jeder geleisteten Arbeitsstunde. Dies ist unverändert und steht in keinem Zusammenhang mit den neuen Arbeitsverträgen. Demnach kommt es zu keinen Einsparungen während der Ferienzeit für die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft.

Bezüglich des behaupteten, 7-wöchigen Arbeitsverbots ist anzumerken, dass es ein solches nicht gibt, im Gegenteil: Gibt es Vertretungsbedarf in Verwaltungsbauten, so wird dieser wenn immer möglich mit eigenem Personal aus den Schulbetrieben gewährleistet.

6.2. Frage 2: Ist sich die BUD im Klaren und nimmt dies bewusst in Kauf, dass bedingt durch den Erwerbsausfall Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezwungen sein werden, eine andere Arbeitsstelle zu suchen?

Mit den neuen Arbeitsverträgen wurden den Mitarbeitenden ein nahezu identisches Arbeitspensum und sogar die Übernahme höherer Pensen angeboten. Mitarbeitende, die neu individuell auf einen höheren Lohn angewiesen sind, haben zusätzlich die Möglichkeit, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen (z.B. in Verwaltungsbauten) zu übernehmen. Als verantwortungsvoller Arbeitgeber versuchen wir wenn immer möglich, Mitarbeitenden das für ihre persönliche Situation idealste Pensum zu vermitteln.

6.3. Frage 3: Wie sind die Raumpflegerinnen und Raumpfleger krankenversichert resp. ist es richtig, dass mit den neuen Arbeitsverträgen für die Berechnung eines allfälligen Krankentaggeld-Anspruchs lediglich die letzten 6 Monate vor der Krankheit zu Grunde liegen und dies je nach Datum der Krankheit (zum Beispiel nach den Herbstferien) zusätzlich zu einer Lohneinbusse führen können?

Für die Berechnung der 100%-igen Lohnfortzahlung über max. 730 Tage wird gemäss Personaldekret der durchschnittliche Lohn der letzten 6 Monate herangezogen. Je nach Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit kann dies finanzielle Unterschiede bewirken, da Bezugspunkt immer der tatsächliche Einsatz ist. Insbesondere können auch Lohnfortzahlungen über den vertraglichen Regelungen entstehen, wenn die Mitarbeitenden in der Periode vor der Arbeitsunfähigkeit Mehrarbeit geleistet haben.

Die Regelung, dass über eine Dauer von 730 Tagen eine 100 %-ige Lohnfortzahlung erfolgt, darf als attraktiv und sozial bezeichnet werden. Sie wurde in den neuen Arbeitsverträgen unverändert belassen.

Liestal, 12. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich